

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Herstellung von fünf Grundwassertümpeln als artenschutzrechtliche Hilfsmaßnahme auf den Grundstücken Fl.Nrn. 822/2 und 822, Gemarkung und Gemeinde Unterföhring, beim Anwesen Birkenhofstr. 50 in 85774 Unterföhring**

### **BEKANNTMACHUNG**

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Beim Landratsamt München wurde eine Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Herstellung von fünf Grundwassertümpeln als artenschutzrechtliche Hilfsmaßnahme auf den Grundstücken Fl.Nrn. 822/2 und 822, Gemarkung und Gemeinde Unterföhring, beim Anwesen Birkenhofstr. 50 in 85774 Unterföhring, beantragt.

Für das Verfahren war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Flurstück 822/2, Gemarkung und Gemeinde Unterföhring, wird bisher landwirtschaftlich als Acker, der überplante Teil des Flurstücks 822, Gemarkung und Gemeinde Unterföhring, als Acker und Grünland genutzt. Auf den überplanten Bereichen der Flurstücke sind keine Biotop- oder nach BNatSchG bzw. BayNatSchG geschützte Lebensräume vorhanden.

Diese beiden Grundstücke, auf denen die Grundwassertümpel als artenschutzrechtliche Hilfsmaßnahme hergestellt werden sollen, liegen unmittelbar südlich des SPA-Gebietes „Ismaninger Speichersee mit Fischteichen“. Für dieses Schutzgebiet besteht nach § 33 Abs. 1 BNatSchG das Verschlechterungsverbot. Dies bezieht sich auch auf Maßnahmen, die von außen auf das Gebiet einwirken können.

Es war daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Neuvorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes München keine solchen Umweltauswirkungen haben. Der Ismaninger Speichersee und die Fischteiche sind mit Gehölzen bewachsenen Dämmen eingefasst, sodass Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes durch die Baumaßnahme ausgeschlossen werden können.

Somit besteht keine UVP-Pflicht.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2,  
Postfachanschrift: Postfach 90 07 51, 81507 München,  
Hausanschrift: Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München,  
eingeholt werden.